

Beschlussvorlage

Nr. GR/109/2014

Aktenzeichen	020.051	Datum: 14.07.2014
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	22.07.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Hauptsatzung

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Der neue Gemeinderat wird in der konstituierenden Sitzung am 29.07.2014 in die Lage versetzt, seine Tätigkeit als Repräsentativorgan der Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen. Um dann, wie beabsichtigt, am 16.09.2014 die beschließenden Ausschüsse und Beiräte bilden und besetzen zu können besteht für den Fall, dass die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen verändert werden soll die Notwendigkeit, die Hauptsatzung im Vorfeld zu ändern. Ein konkreter Zeitpunkt für die Bildung der Ausschüsse ist nicht vorgeschrieben. Die Gemeindeordnung bestimmt allerdings, dass die beschließenden Ausschüsse nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu bilden sind (§ 40 Abs. 1 GemO für Baden-Württemberg). Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates als Hauptorgan der Gemeinde, überhaupt Ausschüsse zu bilden.

Beschließende Ausschüsse, denen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden, sind durch Hauptsatzung zu bilden (§ 39 GemO Baden-Württemberg). Die Hauptsatzungsregelung beinhaltet die Bezeichnung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder. Selbstverständlich bleibt es dem neuen Gemeinderat unbenommen, die Hauptsatzung jederzeit entsprechend zu ändern, falls er der Auffassung ist, dass die Zahl der Ausschüsse, der Mitglieder oder

die Aufgabenbereiche der Ausschüsse geändert werden sollte.

Im Falle einer Änderung der Zahl der Mitglieder eines Ausschusses kann die Bestellung der Mitglieder dieses Ausschusses erst dann vorgenommen werden, wenn die notwendige Änderung der Hauptsatzung Rechtskraft erlangt hat (§ 4 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg), d.h. frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Wie bisher bei der Stadt Sinsheim üblich, erfolgte im Vorfeld der Bildung und Besetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse eine Sitzung des Ältestenrates, die der Erläuterung dieses Sachverhaltes diente. Den Mitgliedern des Ältestenrates war es hier enorm wichtig, dass sich die Mitgliederzahl der beschließenden Ausschüsse trotz des Ergebnisses der Kommunalwahl 2014 keinesfalls erhöht. Insbesondere im Hinblick auf die Effizienz eines solchen beschließenden Ausschusses empfiehlt der Ältestenrat sogar eine leichte Reduzierung der Mitgliederanzahl der beschließenden Ausschüsse, um so insgesamt betrachtet, keine Kostenerhöhung bei der gemeinderätlichen Arbeit zu verzeichnen. Demzufolge sollen künftig der Hauptausschuss sowie der Ausschuss für Technik und Umwelt mit jeweils 17 Stadträtinnen und Stadträten besetzt sein.

Im Zuge dieser Veränderung erfolgt auch die Anpassung der Ermittlung der Sitzverteilung der zu berücksichtigenden Wohnbezirke im Sinne des § 27 Abs. 2 GemO im Rahmen der Unechten Teilortswahl, wobei hier die Verteilung nicht mehr nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt sondern nach dem Verhältnis der entsprechenden Bevölkerungsanteile unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erfolgt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Marco Fulgner
Amtsleiter/in

Anlage:
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung